Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2023/1052

20.11.2023

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11312 — PLATINUM COMPASS / DIGITALBRIDGE / LANDMARK DIVIDEND)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/1052)

1. Am 13. November 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Platinum Compass B 2018 RSC Limited („Platinum Compass“, Abu Dhabi, Vereinigte Arabische Emirate), kontrolliert von der Abu Dhabi Investment Authority („ADIA“, Abu Dhabi, Vereinigte Arabische Emirate),

— DigitalBridge Group, Inc. („DigitalBridge“, USA),

— Landmark Dividend LLC („Landmark“, USA), kontrolliert von DigitalBridge.

Platinum Compass und DigitalBridge werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Landmark erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Platinum Compass ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der ADIA und wird von dieser öffentlichen Einrichtung, die von der Regierung des Emirats Abu Dhabi 1976 als unabhängige Anlagegesellschaft gegründet wurde, kontrolliert. Die ADIA verwaltet ein weltweites diversifiziertes Anlageportfolio, das mehr als zwei Dutzend Anlageklassen und Unterklassen umfasst.

— DigitalBridge ist eine weltweit tätige Investmentgesellschaft für digitale Infrastruktur, die in fünf Kernbereiche investiert: i) Rechenzentren, ii) Funktürme, iii) Glasfasernetze, iv) Kleinzellen, und v) Edge-Infrastruktur. DigitalBridge ist an der New Yorker Börse notiert (Aktiensymbol: DBRG).

— Landmark ist eine Immobilienanlagegesellschaft, die in den USA, Kanada und Australien Immobilienrechte in Zusammenhang mit digitaler Infrastruktur erwirbt, aber im EWR keine Umsätze erwirtschaftet und keine Vermögenswerte hält. Das Kerngeschäft von Landmark liegt in den Bereichen Rechenzentren, drahtlose Kommunikation, Außenwerbung und Erzeugung erneuerbarer Energie.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11312 — PLATINUM COMPASS / DIGITALBRIDGE / LANDMARK DIVIDEND

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË